

## **Bericht**

### **für die Sitzung der staatlichen Deputation für Bildung am 02.10.2014**

#### **unter dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes**

#### **Berichtigung der Verordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen**

Bei den Ordnungsänderungen »Abschlüsse in der Inklusion« (Vorlage L 111/18 für die Sitzung der staatlichen Deputation für Bildung am 26. Juni 2014) ist ein Übertragungsfehler von der Synopse der Prüfungsverordnung in die Änderungsverordnung aufgetreten. Danach hieß es fälschlich:

#### § 14 Wiederholung

(1) Die Wiederholung schließt alle Prüfungsteile ein. Sie erfordert die Wiederholung des letzten Schuljahres des Bildungsganges. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft kann auf Antrag eine zweite Wiederholung gestatten, wenn das Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Prüfungen nach § 1 Nummer 3 und 4, wenn die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang verlässt, nach einem Schuljahr wiederholt.

Richtig und entsprechend der bisherigen Fassung muss es heißen:

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Prüfungen nach § 1 Nummer 3 und 4, wenn die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang verlässt, nach einem Schulhalbjahr wiederholt.

Da es sich hier um einen offensichtlichen redaktionellen Fehler handelt, wurde nicht erneut ein Beteiligungsverfahren durchgeführt, sondern die Änderung durch die angehängte Be-

ichtigung im Gesetzblatt korrigiert. Die Änderung wurde in Abstimmung mit dem Senator für Justiz und Verfassung umgesetzt.

Die Berichtigung der Verordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen vom 30. Juli 2014 wurde am 8. August 2014 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht und wird in der Anlage zur Kenntnis gegeben.

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 8. Juli 2014	Nr. 91
------	---------------------------	--------

## **Berichtigung der Verordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen**

Vom 30. Juli 2014

Die Verordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen vom 7. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 330) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 4 Nummer 6 ist das Wort „Schuljahr“ durch das Wort „Schulhalbjahr“ zu ersetzen.

Bremen, den 30. Juli 2014

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 27. August 2014	Nr. 94
------	------------------------------	--------

## Berichtigung des Gesetzblattes Nr. 91

Das Verkündungsdatum im o.g. Gesetzblatt muss 8. August 2014 lauten. Das Datum ist zu berichtigen.

Bremen, den 26. August 2014

Senatskanzlei